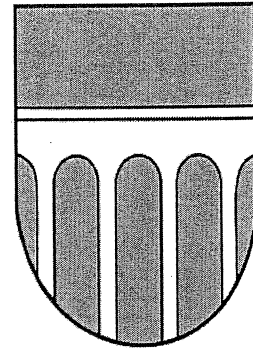


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

32. Jahrgang

9. Februar 2017

Nr. 2

Seite 1

---

- 04/17 Abstimmungsbekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken zu den Bürgerentscheiden „Wohnbebauung Buke“ und „Wohnbebauung Schwaney“ am 19.02.2017  
Seite 2 – 4
- 05/17 Bekanntmachung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017  
Seite 5 – 10
- 06/17 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) vom 03.02.2017  
Seite 11 - 14
- 07/17 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Altenbeken vom 07.02.2017  
Seite 15 - 24

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

## Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **19. Februar 2017** finden in der Gemeinde Altenbeken die Bürgerentscheide zur Wohnbebauung Buke mit folgender Fragestellung:  
**Soll auf dem Grundstück ehem. Flügel (Flur 10, Flurstück 1612) keine Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern durch die Gemeinde vorgenommen und damit der entgegenstehende Ratsbeschluss vom 30.06.2016 aufgehoben werden?**

und zur

Wohnbebauung Schwaney zu folgender Fragestellung:  
**Soll auf dem Grundstück zwischen der Brok- und Gartenstraße (Flurstücke 26, 27 und tlw. 602) keine Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern durch die Gemeinde vorgenommen und damit der entgegenstehende Ratsbeschluss vom 30.06.2016 aufgehoben werden?**

statt.

Die Abstimmungen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmraums
Stimmbezirk 001	Kath. Pfarrheim Altenbeken, Kuhlbornstr. 3, - Obergeschoss -
Stimmbezirk 002	Kath. Pfarrheim Altenbeken, Kuhlbornstr. 3, - Obergeschoss -
Stimmbezirk 003	Feuerwehrgerätehaus Buke, Dorfstr. 31
Stimmbezirk 004	Kath. Pfarrheim Schwaney, Am Marktplatz 2

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 28.01.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind entsprechend gekennzeichnet.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung per Brief am 19.02.2017 um 15:00 Uhr in folgendem Stimmraum zusammen:

Bezeichnung des Abstimmungsbezirks	Bezeichnung des Stimmraumes
Briefstimmbezirk 120	Rathaus, Konferenzzimmer, Bahnhofstr. 5 a

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten haben die **Abstimmungsbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Abstimmungsberechtigten erhalten bei Betreten des Stimmraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Abstimmungen ausgehändigt, zu denen sie stimmberechtigt sind.

Die Stimmzettel müssen vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlzelle des Stimmraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.

Für die „**Wohnbebauung Buke**“ werden blaue Stimmzettel, für die „**Wohnbebauung Schwaney**“ werden rote Stimmzettel verwendet.

Die Stimmzettel enthalten jeweils die zur Abstimmung gestellte Frage, die mit **Ja** oder **Nein** beantwortet werden muss, ansonsten ist die Stimme ungültig.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein besitzen, können an der Abstimmung

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk des Gemeindegebietes**

oder

b) durch **Abstimmung per Brief** teilnehmen.

Wer sich durch **Abstimmung per Brief** an den Bürgerentscheiden beteiligen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Stimmschein,
- einen amtlichen blauen und einen amtlichen roten Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **rote Stimmbrief** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig an die auf den Stimmbriefumschlägen angegebene Stelle übersenden, dass der Stimmbrief

**dort spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr**

eingeht. Später eingehende Stimmbriefe werden bei den Bürgerentscheiden nicht berücksichtigt.

Die Stimmbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Altenbeken, den 06. Februar 2017

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

Hans Jürgen Wessels



**Beitragssatzung  
für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken  
vom 06.02.2017**

Aufgrund von § 7 und § 41 Gemeindeordnung (GO), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit § 9 Schulgesetz (SchulG), jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen und in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 02.02.2017 nachfolgende Beitragssatzung beschlossen.

**§ 1 Beitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme eines von der Gemeinde Altenbeken geförderten Angebotes der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Gemeinde Altenbeken erhebt die Gemeinde Altenbeken Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Beitragspflichtige Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Abs. 1.

**§ 3 Beitragsbestimmende Kriterien**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den in der Beitragstabelle genannten Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, wie es sich nach der Einkommensdefinition in § 4 der Beitragssatzung ergibt.
- (2) Eine Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen im Rahmen ihrer Erklärung zu den Angaben zum Elternbeitrag gegenüber der Gemeinde Altenbeken zur Zahlung des höchsten maßgeblichen Elternbeitrages nach der Beitragstabelle in § 5 verpflichten.

**§ 4 Einkommensdefinition**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 und 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist unzulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der monatliche Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt gegebenenfalls rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Veränderungen von den/dem Beitragspflichtigen sind der Gemeinde Altenbeken unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

**§ 5 Beitragstabelle**

- (1) Die Elternbeiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt zu entrichten:

Jahresbrutto-einkommen	Monatlicher Beitrag /Jahresbeitrag
bis 25.000,00 €	25,00/300,00 €
bis 30.000,00 €	45,00/540,00 €
bis 35.000,00 €	55,00/660,00 €
bis 40.000,00 €	65,00/780,00 €
bis 45.000,00 €	75,00/900,00 €
bis 50.000,00 €	85,00/1.020,00 €
bis 60.000,00 €	95,00/1.140,00 €
bis 70.000,00 €	105,00/1.260,00 €
bis 80.000,00 €	115,00/1.380,00 €
bis 90.000,00 €	125,00/1.500,00 €
bis 100.000,00 €	135,00/1.620,00 €
bis 125.000,00 €	145,00/1.740,00 €
über 125.000,00 €	150,00/1.800,00 €

In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Einzelheiten hierzu regelt der Betreuungsvertrag.

- (2) Die Beiträge für die offene Ganztagschule werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeiträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse Altenbeken zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Beitragstabelle ist ein niedrigerer Beitrag zu zahlen.
- (4) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

#### **§ 6 Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote (Geschwisterkinderregelung)**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule und eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege, so wird der Beitrag für die offene Ganztagschule erlassen. Hierzu ist ein Antrag auf Erlass des Beitrages wegen Kinderbetreuung von Geschwisterkindern in der offenen Ganztagschule für jedes Schuljahr bei der Gemeinde Altenbeken zu stellen.

Eine betreuungsübergreifende Beitragsbefreiung wird nicht gewährt, wenn sich ein Geschwisterkind im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

Für die Mittagsverpflegung ist ein Pauschalbetrag gemäß Betreuungsvertrag zu leisten.

#### **§ 7 Beginn und Dauer der Beitragspflicht**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, welches unabhängig von Ferien- und Schließzeiten am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. eines Folgejahres endet. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Betreuungs- und Förderangebot der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebot sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu der Offenen Ganztagschule angemeldet und aufgenommen, sind die Anmeldung und Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagschule oder mit der Entlassung des

Kindes aus der Grundschule. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Schulwechsel, kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

- (4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von gelegentlichen Fehlzeiten. Ein Anspruch auf Beitragsfreistellung oder Beitragserstattung folgt hieraus nicht.

### **§ 8 Anmeldung, Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes hat rechtzeitig im Voraus zu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung des Vertrages auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Beitragssatzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe nicht oder nicht ausreichend erfolgen oder geforderte Nachweise nicht beigebracht werden, ist für den gesamten ungeklärten Zeitraum der Elternbeitrag nach der höchsten Stufe, auch rückwirkend, zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, auch auf Verlangen der Gemeinde Altenbeken, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schule der Gemeinde Altenbeken unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jedes Monats an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Gemeinde Altenbeken aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlagen.
- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 10 Beitragserlass**

Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Beitragssatzung beitragspflichtig sind, können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Ein Beitragserlass ist ab dem Monat möglich, in dem die schriftliche Antragsstellung erfolgt.

### **§ 11 Jährliche Überprüfung des Elternbeitrages**



- (1) Unabhängig von den in § 8 genannten Ankunfts- und Anzeigepflichten ist die Gemeinde Altenbeken berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen, auch wenn das Kind die Offene Ganztagschule bereits nicht mehr besucht.
- (2) Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen (§4 Abs. 4) festgestellt und ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des geprüften Kalenderjahres – oder wenn die Beitragspflicht erstmals im Laufe des geprüften Kalenderjahres eingesetzt hat, ab Beginn der Beitragspflicht – neu festzusetzen.
- (3) Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese im Rahmen der Festsetzungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Elternbeitrag als ein in monatlichen Teilbeträgen zu leistender Jahresbeitrag entstanden ist, geltend gemacht werden. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind, soweit dies möglich mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Gemeinde Altenbeken darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragsstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Altenbeken für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 23.01.2015 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, 06.02.2017

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

  
Hans Jürgen Wessels

**Satzung der Gemeinde Altenbeken**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung**  
**(Benutzungsgebührensatzung) vom 03.02.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 21.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde Altenbeken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Die Wassermenge wird jährlich durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 cbm                      6,30 € je Monat

bis 10 cbm                    16,50 € je Monat

Bei Wasserzählern mit einer Nennleistung über 10 cbm beträgt die Grundgebühr 1,62 € /mtl. je 1 cbm Nennleistung

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Bei Weideanschlüssen wird die Grundgebühr halbiert.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm **1,00 €**.

**§ 3**

**Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten: Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Eine Erstattung oder Nachberechnung wird nur für den jeweils letzten Veranlagungszeitraum vorgenommen.

**§ 4**

**Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige Zwecke**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwandt wird bzw. für Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Baustellen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird eine Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß § 2 Abs. 4 erhoben.

Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde Altenbeken zugelassene und als Eigentum der Gemeinde gekennzeichnete Standrohre mit geeichten Wasserzählern auf Antrag herausgegeben. Die Nutzung anderer Standrohre durch Dritte (Ausnahmen: Feuerwehr) ist nicht zulässig.

(2) Die möglichen Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

**§ 5**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

**§ 6**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihrer Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.

**§ 7**

**Berechnung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Entsprechend Vorjahresverbrauch und Anschlussgröße (Veranlagungsgrundlagen) werden Vorauszahlungen festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht neu, werden Vorauszahlungen nach Erfahrungswerten festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Abschluss des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der hierfür festgestellten

Veranlagungsgrundlagen. Etwaige Mehr- oder Minderzahlungen werden nachgefordert oder erstattet.

(2) Die Fälligkeit sowohl der Vorauszahlungen als auch der Mehr- oder Minderzahlungen aus endgültigen Festsetzungen richtet sich nach den im Hebebescheid angegebenen Terminen. Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

**§ 8  
Anzeigepflichten**

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

**§ 9  
Mehrwertsteuer**

Zu allen in dieser Beitragssatzung festgelegten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung vom 15.02.2013 außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich nicht auf die durch Gebührenzahung erledigten Fälle.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 03.02.2017



DER BÜRGERMEISTER

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen  
der Gemeinde Altenbeken  
vom 07.02.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW, S. 666) hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Altenbeken Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) Entwässerungseinrichtungen,
  - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkflächen,
  - g) unselbständigen Grünanlagen,
  - h) Mischflächen
  - i) kombinierten Geh- und Radwegen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:



bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	

<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	67,5 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	55 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	35 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	45 v.H.

<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Hapterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr ge-

widmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:  
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
  7. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger-  
verkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahr-  
zeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
  - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## § 6

### Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
  - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

### **§ 7 Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

### **§ 8**

#### **Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 9  
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Kombinierte Geh- und Radwege
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

**§ 10  
Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

**§ 11  
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  - a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.

**§ 12  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 13  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14  
Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

**§ 15  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Altenbeken, den 07.02.2017  
Gemeinde Altenbeken  
DER BÜRGERMEISTER

  
Hans Jürgen Wessels